

Verbesserungen mit dem KV-Abschluss 2016/2017

A. Stör-(Außerhaus-)Zulage

1. neue Taggeldregelung

Es gibt nunmehr fixe Sätze pro Stunde für das Taggeld und keine prozentuellen Anteile vom Stundenlohn mehr, das führt zu einer einfacheren Berechnung. Da die Beträge nicht mehr vom Stundenlohn abhängen, ist die Berechnung für das gesamte Montageteam gleich, man muss es nicht mehr für jeden Arbeitnehmer einzeln berechnen.

2. Steuerfreiheit

Die neue Regelung befindet sich weitgehend innerhalb der steuerfreien Grenzen (€ 2,20 pro Stunde, maximal € 26,40 täglich - vorausgesetzt die auswärtige Tätigkeit dauert mehr als 3 Stunden). Lediglich das Taggeld bei Nächtigung übersteigt die steuerfreie Grenze und ist daher teilweise steuerpflichtig.

3. Taggeld erst ab mehr als 5 Stunden

Das neue Taggeld gebührt erst ab einer Abwesenheit von mehr als 5 Stunden und nicht wie bisher ab der 1. Stunde.

4. Abzug pro bezahltem Essen

Werden die Kosten für Mittagessen und/oder Abendessen übernommen, wird das Taggeld pro bezahlten Essen um € 13,20 gekürzt.

5. Vergleich Sätze

Innerhalb von 10km-Umkreis des ständigen Arbeitsplatzes bzw. **Stadtgrenze** Wien, Graz, Linz:

<u>neu:</u> € 1,40 je angefangener Stunde bei Abwesenheit von mehr als 5 Stunden und tägliche Heimkehr.	<u>alt:</u> 10 % Zulage zum Stundenlohn ab der vollendeten 1. Stunde.
---	--

Beispiel: Stundenlohn € 13

<u>neu:</u>	<u>alt:</u>
1. bis 5. Stunde fällt weg	1 Std. 13 x 10 % x 1 = € 1,30
	2 Std. 13 x 10 % x 2 = € 2,60
	3 Std. 13 x 10 % x 3 = € 3,90
	4 Std. 13 x 10 % x 4 = € 5,20
	5 Std. 13 x 10 % x 5 = € 6,50
mehr als 5 Std. 6 x 1,40 = € 8,40	6 Std. 13 x 10 % x 6 = € 7,80
mehr als 6 Std. 7 x 1,40 = € 9,80	7 Std. 13 x 10 % x 7 = € 9,10
mehr als 7 Std. 8 x 1,40 = € 11,20	8 Std. 13 x 10 % x 8 = € 10,40
mehr als 8 Std. 9 x 1,40 = € 12,60	9 Std. 13 x 10 % x 9 = € 11,70
mehr als 9 Std. 10 x 1,40 = € 14,00	10 Std. 13 x 10 % x 10 = € 13,00
mehr als 10 Std. 11 x 1,40 = € 15,40	
mehr als 11 Std. 12 x 1,40 = € 16,80	

Außerhalb von 10km-Umkreis des ständigen Arbeitsplatzes bzw. Stadtgrenze Wien, Graz, Linz

<u>neu:</u> € 2,10 je angefangener Stunde bei Abwesenheit von mehr als 5 Stunden und tägliche Heimkehr.	<u>alt:</u> 33 % Zulage zum Stundenlohn ab der vollendeten 1. Stunde.
--	--

Beispiel: Stundenlohn € 13

<u>neu:</u> 1. bis 5. Stunde fällt weg mehr als 5 Std. 6 x 2,10 = € 12,60 mehr als 6 Std. 7 x 2,10 = € 14,70 mehr als 7 Std. 8 x 2,10 = € 16,80 mehr als 8 Std. 9 x 2,10 = € 18,90 mehr als 9 Std. 10 x 2,10 = € 21,00 mehr als 10 Std. 11 x 2,10 = € 23,10 mehr als 11. Std. 12 x 2,10 = € 25,20	<u>alt:</u> 1 Std. 13 x 33 % x 1 = € 4,29 2 Std. 13 x 33 % x 2 = € 8,58 3 Std. 13 x 33 % x 3 = € 12,87 4 Std. 13 x 33 % x 4 = € 17,16 5 Std. 13 x 33 % x 5 = € 21,45 6 Std. 13 x 33 % x 6 = € 25,74 7 Std. 13 x 33 % x 7 = € 30,03 8 Std. 13 x 33 % x 8 = € 34,32 9 Std. 13 x 33 % x 9 = € 38,61 10 Std. 13 x 33 % x 10 = € 42,90
---	---

Bei erforderlicher bzw. angeordneter Nächtigung:

<u>neu:</u> € 38,00 bei erforderlicher Nächtigung.	<u>alt:</u> Keine Sonderregelung, kein pauschaler Höchstbetrag, Sätze wie oben.
---	--

B. Lohnordnung

1. Einführung einer neuen modernen Lohnordnung

Es gibt sieben (sechs bei den Holzgestaltern) neue Lohngruppen.

Die Einstufung erfolgt künftig nach Tätigkeit und es findet **kein automatischer Aufstieg** nach Zeitablauf mehr statt.

Für **Facharbeitergruppen** ist die **LAP Voraussetzung** und nicht mehr wie bisher die Auslehre ausreichend.

Alle Mitarbeiter sind zwingend in die neuen Lohngruppen einzustufen.

C. Arbeitszeit

Der **Zeitzuschlag von 10 %** nach der 40. bis einschließlich der 45. Stunde bei flexibler Arbeitszeit und Einarbeitung von Fenstertagen **fällt weg**, es gibt jedoch eine Deckelung bei 130 Stunden.

Der **Ausgleichszeitraum** wird von einem auf **drei Monate** verlängert.

Die Regelung wird auf Jugendliche erweitert.

Weiters gibt es notwendige Anpassungen ans geltende AZG.

D. Klarstellungen im Rahmenrecht

- Weihnachtsremuneration gleich geregelt wie Urlaubszuschuss im ersten Jahr
- Lohnzahlungszeitraum: von Woche auf Kalendermonat (Anpassung an tatsächliche Verhältnisse)
- Abfertigung alt: Entfall der kollektivvertraglichen Abfertigung
- Urlaub: Entfall des zusätzlichen Urlaubsausmaß für Kriegsversehrte
- Angleichung der Bestimmungen für Holzgestalter an die Tischler bei Kündigungsfristen und bezahlter Freizeit